

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zum Siebzehnten Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Wettbewerbspolitik

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- in Kenntnis des Siebzehnten Berichts der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Wettbewerbspolitik (Dok. C2-76/88),
- in Kenntnis des Entschließungsantrags von Frau Lizin zur Organisation des europäischen Marktes der Vertriebsgesellschaften für Presseerzeugnisse (Dok. B2-1401/87),
- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zur Wettbewerbspolitik,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (Dok. A2-260/88) und des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung.

Allgemeine Bemerkungen

1. betont, daß aufgrund der bisherigen Fortschritte auf dem Weg zu einem echten Binnenmarkt im Jahr 1992 eine effiziente und kohärente gemeinsame Wettbewerbspolitik noch vordringlicher geworden ist,
 - um in einem Raum, in dem alle nationalen Hemmnisse ausgeräumt werden sollen, die Ressourcen noch besser und wirksamer einsetzen zu können,
 - um eine bessere und wirtschaftlichere Verteilung der Produkte und die sich daraus ergebenden positiven sozialen Auswirkungen zu ermöglichen,
 - um zu vermeiden, daß es irgendwo auf dem Gemeinschaftsmarkt zu einer unerwünschten Konzentration wirtschaftlicher Macht auf staatlicher oder privater Ebene kommt,

- um die Gewährung unfundierter und ungerechtfertigter staatlicher Beihilfen zu verhindern, die zu Wettbewerbsverzerrungen auf dem gemeinsamen Markt führen,
 - um die Fähigkeit der Gemeinschaft zum Zusammenhalt und Wettbewerb gegenüber den anderen großen Wirtschafts- und Handelsmächten der Welt voll zum Tragen zu bringen und effizient zu gestalten, was eine unabdingbare Voraussetzung dafür ist, daß die europäischen Staaten zum wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt auf internationaler Ebene und zur weiteren Liberalisierung des Welthandels den größtmöglichen Beitrag leisten können;
2. möchte von der Kommission und den Mitgliedstaaten erfahren, wie sie erreichen wollen, daß die Kostenverringerung dank des einheitlichen Marktes ohne Binnengrenzen den Verbrauchern zugute kommt und nicht zu einem Mehrgewinn führt oder durch Rückverlagerung von administrativen und bürokratischen Aufgaben von der Grenze weg hin in die Betriebe kompensiert wird;
 3. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den im vergangenen Jahr im Bereich der Anwendung der Wettbewerbspolitik erzielten beträchtlichen Fortschritten, insbesondere betreffend
 - die Maßnahmen zur Eröffnung des Wettbewerbs im Luftfahrtsektor,
 - die energischen Bemühungen der Kommission um die Zustimmung des Rates in der Frage der Fusionskontrollen,
 - bestimmte Aktionen der Kommission im umstrittenen Bereich der staatlichen Beihilfen;
 4. vertraut darauf, daß die Kommission auch in Zukunft der Entwicklung und Anwendung der Wettbewerbspolitik gleich hohe Priorität wie bisher einräumt und auch die politisch heiklen Probleme mit der gleichen Entschlossenheit in Angriff nimmt;
 5. betont, daß das gemischtwirtschaftliche System der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft nicht wirklich effizient funktionieren kann, wenn es nicht den sozialen und regionalen Zielsetzungen folgt, die die Verträge der Gemeinschaft kennzeichnen; ist folglich der Auffassung, daß stets ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Wettbewerbspolitik und anderen Gemeinschaftszielen, beispielsweise im Bereich der Regional- und Sozialpolitik, der Förderung der Forschung und der technologischen Entwicklung der Europäischen Gemeinschaft sowie der industriepolitischen Probleme, angestrebt werden muß; fordert die Kommission jedoch auf, wachsam zu bleiben und Mißbräuche zu verhindern, wenn die Verfolgung dieser Ziele zur Umgehung der gemeinsamen Wettbewerbsregeln in betrügerischer Absicht vorgeschützt wird;
 6. ist insbesondere der Auffassung, daß bei der Verwirklichung der gemeinsamen Wettbewerbspolitik der jeweiligen internationalen Wettbewerbslage sowie der für die europäischen Unternehmen bestehenden Notwendigkeit, sich auf dem

Weltmarkt zu behaupten, gebührend Rechnung getragen werden muß;

7. ist jedoch der Ansicht, daß die Durchführung der Wettbewerbspolitik in der Europäischen Gemeinschaft angesichts der zunehmenden Interdependenz der Weltwirtschaft durch eine aktive und wirksame Kontrolle und Reduzierung wettbewerbsbeschränkender internationaler Geschäftspraktiken ergänzt werden muß; dabei ist eine enge Zusammenarbeit mit der OECD und den Vereinten Nationen anzustreben; die verstärkte Mitarbeit in dem Ausschuß für Wettbewerbsrecht und Wettbewerbspolitik der OECD wird begrüßt; es wäre nämlich paradox, wenn die gemeinsame Wettbewerbspolitik den Erwerb von Marktanteilen durch in Drittländern ansässige Monopol- und Oligopol-Unternehmen begünstige;
8. bekräftigt in diesem Zusammenhang seine früheren Forderungen nach der Ausarbeitung eines internationalen Verhaltenskodexes betreffend die Leitlinien des GATT, den Technologietransfer und die Förderung oder Abwehr internationaler Investitionen und fordert die Kommission im übrigen auf, ihre Gründe für die wiederholten Verzögerungen bei der Verabschiedung des von den Vereinten Nationen vorgeschlagenen Verhaltenskodexes für transnationale Gesellschaften darzulegen;

Spezifische Bemerkungen

9. fordert die Kommission auf, für eine möglichst weitgehende Durchsetzung des 1987 bereits beschlossenen Maßnahmenpakets über Liberalisierungsmaßnahmen im Verkehrssektor zu sorgen; begrüßt in diesem Zusammenhang die Verabschiedung von drei Verordnungsvorschlägen der Kommission für den Luftfahrtsektor betreffend die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des EWG-Vertrags auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen (Dienstleistungen am Boden in den Flughäfen, computergestützte Buchungssysteme, gemeinsame Planung und Koordinierung der Kapazitäten, Teilung der Einnahmen, Konsultationen für die Erstellung von Vorschlägen für die Tarife im Fluglinienverkehr und Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen);
10. verweist nochmals mit allem Nachdruck auf seine frühere Stellungnahme, wonach das Maßnahmenpaket für den Luftfahrtsektor nur vorläufigen Charakter haben und die Kommission schon bald Vorschläge zur weiteren Liberalisierung unterbreiten sollte, mit denen zufriedenstellendere Maßnahmen im Bereich der Flugsicherheit einhergehen müssen;
11. stellt fest, daß den Wirtschaftsstudien der Kommission zufolge, die im Siebzehnten Bericht zusammenfassend dargestellt werden, die Fusionen in letzter Zeit beträchtlich zugenommen haben, insbesondere Fusionen unter Beteiligung börsennotierter Großunternehmen, und sieht darin einen Beweis für die Notwendigkeit eines im Interesse der Wettbewerbspolitik zu schaffenden Gemeinschaftssystems für die Präventivkontrolle von Fusionen;

12. bekräftigt die Bedeutung der Schlußfolgerungen, zu denen das Parlament in bezug auf die Kommissionsvorschläge zur Kontrolle von Fusionen und Zusammenschlüssen gekommen ist; fordert den Rat auf, den betreffenden Beschluß möglichst bald durchzuführen;
13. nimmt zur Kenntnis, daß der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in der Rechtssache Philip Morris befunden hat, daß das Verbot von Vereinbarungen, wie in Artikel 85 festgelegt, möglicherweise auch auf einige Fusionen Anwendung finden könnte; ist demnach der Auffassung, daß die Kommission die Befugnisse, über die sie gemäß Artikel 85 und 86 des Vertrags verfügt, voll ausschöpfen sollte, falls der Rat den Vorschlag für eine Verordnung betreffend die Fusionskontrollen nicht annimmt;
14. nimmt ferner die noch weiterreichenden Folgen des Urteils in der Rechtssache Philip Morris für die Wettbewerbspolitik zur Kenntnis, da selbst der Erwerb eines Aktienpakets einer Gesellschaft in manchen Fällen einen Verstoß gegen die Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft darstellen kann;
15. begrüßt es, daß laut Feststellung des Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften¹⁾ die Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft uneingeschränkt auf die Versicherungswirtschaft anwendbar sind; nimmt die nach wie vor bestehenden Unterschiede im Bereich der Versicherungsprämien zur Kenntnis und fordert eine möglichst baldige weitere Öffnung dieses Marktes;
16. bedauert den Beschluß der Kommission, keine neuen Leitlinien betreffend die Gemeinschaftsunternehmen vorzulegen, bevor nicht ihre Vorschläge bezüglich der Fusionskontrollen geprüft wurden, und würde es begrüßen, wenn es die besagten Vorschläge so bald wie möglich prüfen könnte;
17. begrüßt die von der Kommission erzielten Fortschritte und die jüngsten Beschlüsse des Rates im Bereich der Gruppenfreistellungen betreffend das Franchising und die Vereinbarungen über Know-how-Lizenzen;
18. unterstreicht, daß der Siebzehnte Bericht über die Wettbewerbspolitik ein neues Kapitel über das Funktionieren der geltenden Verordnungen über Gruppenfreistellungen enthält; ist der Ansicht, daß dies eine zweckmäßige Ergänzung des Berichts darstellt, und ersucht darum, derartige Analysen auch in künftige Jahresberichte einzubeziehen;
19. fordert die Kommission jedoch auf, deutlichere Angaben zu dem Verhältnis zwischen den Verordnungen über allgemeine Gruppenfreistellungen und den Verordnungen über Gruppenfreistellungen für einen spezifischen Sektor zu machen;
20. ersucht die Kommission, die weitere Entwicklung des Preisgefälles sowie der Lieferzeiten und anderer Modalitäten beim

¹⁾ Urteil in der Rechtssache Verband der Sachversicherer vom 27. Januar 1987

Verkauf von Kraftfahrzeugen in den einzelnen Mitgliedstaaten als wichtigen Indikator für die Intensität des Wettbewerbs in diesem Sektor aufmerksam zu verfolgen;

21. bedauert, daß die Kommission dem vom Parlament an sie gerichteten Wunsch (s. beispielsweise Ziffer 19 seiner Entschließung vom 17. Dezember 1987²⁾), die potentiellen Wettbewerbsprobleme in Dienstleistungssektoren wie Fremdenverkehr, Industrieberatung und freie Berufe zu erläutern, in so wenig befriedigender Weise entsprochen hat; fordert die Kommission auf, ihm mitzuteilen, ob im Zusammenhang mit den von ihr im Siebzehnten Bericht genannten Studien Folgemaßnahmen getroffen werden;
22. fordert die Kommission auf, ab sofort die Wettbewerbslage im Banksektor der Gemeinschaft unter dem Aspekt des Angebots von Bankdiensten und der Vereinbarungen über Zinssätze mit größerer Aufmerksamkeit zu verfolgen;
23. ersucht die Kommission,
 - die Wettbewerbssituation in der pharmazeutischen Industrie strenger zu beaufsichtigen,
 - die Ursachen der erheblichen Preisunterschiede zwischen identischen Erzeugnissen, die von denselben Unternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten auf den Markt gebracht werden, zu untersuchen,
 - geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das durchschnittliche Preisniveau in der Gemeinschaft zu senken;
24. stellt fest, daß sich eine ganze Reihe neuer Wettbewerbsprobleme in den sich rasch entwickelnden Sektoren der Massenmedien und des Fernmeldewesens abzeichnet;
25. ist der Auffassung, daß die Medienindustrie durch folgende Faktoren gekennzeichnet ist:
 - neue Konzentrationen wirtschaftlicher Macht, auch auf internationaler Ebene,
 - die Zunahme von Eigentumsverflechtungen in den einzelnen Sektoren wie Zeitungswesen, Zeitschriften, Fernsehen und Film sowie im Bereich der neuen Übertragungstechniken, beispielsweise Übertragung über Kabel und Satelliten,
 - eine rasche Entwicklung in den Beziehungen zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor mit einer starken Tendenz zur Abkehr vom Staatsmonopol;
26. nimmt die Studie der Kommission über die Auswirkungen der neuen technologischen Rahmenbedingungen auf den Wettbewerb im Fernsehen, die im Siebzehnten Bericht zusammengefaßt wird, zur Kenntnis; fordert die Kommission auf mitzuteilen, wie sie der Schlußfolgerung der Studie Rechnung zu tragen gedenkt, wonach der Marktzugang durch die Betreiber von Kabelnetzen oder Satelliten, die bestimmte Fernsehpro-

²⁾ ABl. Nr. C 13 vom 18. Januar 1988, S. 120

gramme nicht weiterreichen wollen, behindert werden könnte;

27. ist der Auffassung, daß die Kommission die Wechselbeziehungen zwischen den Massenmedien eingehender prüfen sollte, und fordert sie auf, ihm über die Zweckmäßigkeit der Einführung von „Multimedien“-Verordnungen der Gemeinschaft zu berichten;
28. ist der Ansicht, daß der rasche technologische Wandel im Telekommunikationssektor eine zunehmende Öffnung dieses Sektors für den Wettbewerb auf europäischer und internationaler Ebene, insbesondere in den Bereichen der Endgeräte und der Mehrwertdienste, erfordert;
29. ist der Ansicht, daß der Festlegung der Alleinvertriebsrechte der nationalen Post- und Telefonverwaltungen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muß, auch um zu verhindern, daß es bei den Subventionen für Tätigkeiten des Post- und Fernmeldewesens im wettbewerbsfähigen Sektor der Dienstleistungen durch Überschneidungen mit Tätigkeiten in den anderen Sektoren zu Mißbräuchen kommt;
30. weist mit Nachdruck darauf hin, daß die Kommission vor kurzem auf eigene Initiative gemäß Artikel 90 Absatz 3 des EWG-Vertrags eine Richtlinie über den Wettbewerb auf dem Markt für Endgeräte im Telekommunikationssektor angenommen hat; ist der Auffassung, daß es der Kommission dadurch möglich wurde, rasch tätig zu werden, vertritt jedoch die Ansicht, daß diese Vorgehensweise ohne eine angemessene Konsultation auch Gefahren in sich birgt; fordert die Kommission auf, sich zu verpflichten, dem Parlament solche Texte in Zukunft gemäß einem vereinbarten Zeitplan zu unterbreiten, damit es vor der endgültigen Annahme des Textes durch die Kommission seine Stellungnahme dazu abgeben kann;
31. befürchtet, daß die in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich strengen Wettbewerbsvorschriften zu Ungleichgewichten im wettbewerbspolitischen Umfeld innerhalb der Gemeinschaft führen können;
32. ist daher der Auffassung, daß es im Interesse der Gemeinschaft liegt, wenn in den Mitgliedstaaten, die bisher über gar keine oder nur über unzulängliche einzelstaatliche Wettbewerbsvorschriften verfügten, mit Ausnahme vielleicht der Länder, in denen es nur einen kleinen oder mittelgroßen Markt gibt, so schnell wie möglich effizientere Bestimmungen und Praktiken ausgearbeitet werden, die nicht gegen die Rahmenregelung der EG verstoßen; fordert insbesondere die italienische Regierung auf, eine nationale Wettbewerbsrahmenpolitik zu verabschieden;
33. ist außerdem der Auffassung, daß den Mitgliedstaaten, deren Wirtschaftskraft über dem Gemeinschaftsdurchschnitt liegt, ein rechtlich gesicherter angemessener Handlungsspielraum für eine eigenständige wirksame regionale Wirtschaftspolitik verbleiben muß, deren materieller Umfang den bisherigen Rahmen nicht überschreiten darf;

34. bedauert in bezug auf die Anwendung des gemeinschaftlichen Wettbewerbsrechts in den Mitgliedstaaten, daß die einzelstaatlichen Behörden der Kommission nicht mehr Informationen zur Verfügung gestellt haben;
35. unterstreicht, daß der Kontrolle der staatlichen Beihilfen durch die Kommission auch deshalb wesentliche Bedeutung zukommt, weil durch sie festgestellt werden kann, ob diese Beihilfen zu Wettbewerbsverzerrungen auf EG-Ebene führen;
36. stellt fest, daß die Zahl der der Kommission notifizierten staatlichen Beihilfen (die Beihilfen für die Landwirtschaft, die Fischerei und die Verkehrswirtschaft ausgenommen) sehr stark gestiegen ist, und zwar von 124 im Jahr 1986 auf 326 im Jahr 1987;
37. begrüßt die sich offenbar abzeichnende Tendenz zu einer größeren Transparenz bei der Gewährung von Beihilfen durch die Mitgliedstaaten, insbesondere was die staatlichen Beihilfen für die Stahlindustrie betrifft, stellt sich jedoch die Frage, ob die Kommission über die notwendigen Mittel verfügt, um einen solchen Anstieg der Zahl der Notifizierungen und die damit verbundene Bewertungsarbeit zu bewältigen;
38. ist der Auffassung, daß die Tätigkeit der Task Force für staatliche Beihilfen für die Beurteilung der verschiedenen Formen der staatlichen Beihilfen und der Probleme, die damit für die Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft einhergehen, von großer Bedeutung ist; bedauert den Beschluß der Kommission, die Mitgliedstaaten zum Abschluß des Weißbuchs der Task Force über staatliche Beihilfen zu konsultieren, ohne zugleich auch das Parlament um seine Stellungnahme zu ersuchen;
39. ist in bezug auf die Veröffentlichung des Weißbuches der Auffassung, daß die Kommission besser daran täte, anstatt einer Politik der Geheimhaltung, die sie mit dem Scheinargument eines notwendigen Schutzes der Handelsverhandlungen begründet, eine Politik der Transparenz zu verfolgen, und fordert die Kommission auf, den Text ungekürzt zu veröffentlichen;
40. nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, daß sich die Kommission in bezug auf die Kumulierung von Beihilfen, die unterschiedlichen politischen Zielen entsprechen, sowie die Notwendigkeit der Rückzahlung der illegal gewährten Beihilfen, wovon 1987 22 verzeichnet wurden, nach wie vor unnachgiebig zeigt;
41. nimmt den jüngsten Beschluß der Kommission über die Anwendung von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a, wonach in den am wenigsten entwickelten Regionen der Gemeinschaft die Anwendung einer breiteren Palette von Beihilfeinstrumenten zuzulassen ist, mit Befriedigung zur Kenntnis und erinnert hinsichtlich der regionalen Beihilfen an die Schlußfolgerungen in seiner Entschließung vom 15. Oktober 1987³⁾; hält es für äußerst wichtig, daß die Wettbewerbspolitik die schwierige

³⁾ ABl. Nr. C 305 vom 16. November 1987, S. 127

Lage der benachteiligten Regionen sowie der vom industriellen Niedergang schwer betroffenen Regionen nicht noch weiter verschlechtert;

42. bekräftigt, daß es durch geeignete Anpassungen auch Griechenland und Portugal ermöglicht werden muß, sich voll an der Wettbewerbspolitik zu beteiligen, die für die Unternehmen dieser beiden Staaten erhebliche Schwierigkeiten mit sich bringt; von der Kommission werden hierfür kohärente Studien und Vorschläge für entsprechende Maßnahmen erwartet;
43. nimmt das Urteil des Gerichtshofes vom 2. Februar 1988 zu den Präferenztarifen für Erdgas für den niederländischen Gartenbau zur Kenntnis und weist darauf hin, daß dieses Urteil besagt, daß die Niederlande seit der ersten Juni-Woche 1985 die dem Land aus dem Vertrag erwachsenden Verpflichtungen eingehalten haben (Rechtssache 213/85, Amtsblatt Nr. C 55 vom 26. Februar 1988, S. 8);
44. erwartet, daß die Kommission in Kürze mit einem umfassenden organischen Vorschlag dem Erfordernis entspricht, auch im Bereich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit der Umsetzung der Wettbewerbsprinzipien und -regeln in der Gemeinschaft zu beginnen;
45. ist der Auffassung, daß die Kommission in Anbetracht dessen, daß zahlreiche der in jüngster Vergangenheit umstrittensten Fälle staatliche Beihilfen für den Automobilsektor betrafen, und angesichts der Tatsache, daß der Wettbewerb bei Automobilen mittlerweile weltweite Dimensionen angenommen hat, die Initiative ergreifen und gemeinsam mit den Mitgliedstaaten eine Prüfung der Anwendung der Wettbewerbsregeln auf den Kraftfahrzeugsektor vornehmen sollte;
46. fordert eine strikte Anwendung der sechsten Richtlinie des Rates über Beihilfen für den Schiffbau und die Schiffsreparatur, ist jedoch der Auffassung, daß das Parlament regelmäßig über die Entwicklungen in diesem Sektor informiert und zu den Änderungen der für Produktionsbeihilfen festgelegten Höchstgrenze konsultiert werden sollte;
47. unterstützt die Kommission in ihren Aktionen zur Umformung der staatlichen Handelsmonopole, insbesondere in Griechenland, Spanien, Portugal und Frankreich;
48. bedauert, daß die Kommission den vom Parlament in seiner obengenannten Entschließung vom 17. Dezember 1987, insbesondere in Ziffer 49 und 50, geäußerten Wünschen zu Verfahrensfragen bisher nicht entsprochen hat; fordert insbesondere, in den Bericht vom nächsten Jahr eine vollständige Analyse der Aktivitäten des „Hearing Officer“ (Anhörungsbeauftragten) einzubeziehen;
49. ist der Auffassung, daß der Frage der Verbesserung der Kommissionsverfahren durch das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache 223/85 (RSU/Kommission), mit dem der Gerichts-

hof eine Entscheidung der Kommission mit der Begründung aufhob, sie habe sich mit der Annahme zuviel Zeit gelassen (26 Monate), noch weiterer Nachdruck verliehen wurde;

50. stellt fest, daß in den Wirtschaftsstudien der Kommission zu wettbewerbspolitischen Fragen verschiedene wichtige einschlägige Probleme, wie die Fusionen und die Gemeinschaftsunternehmen, die wahrscheinlichen Auswirkungen der Deregulierungsmaßnahmen auf die Industriestrukturen und den Wettbewerb in der Gemeinschaft, der Fernsehsektor und die öffentlichen Unternehmen in den neuen Mitgliedstaaten, behandelt wurden;
51. unterstreicht die außerordentliche Bedeutung des jüngsten Urteils des Gerichtshofes in der Rechtssache „Wood pulp“ (Nr. 98/84), wonach gegen ausländische Unternehmen im Falle eines wettbewerbschädigenden Verhaltens außerhalb der Gemeinschaft vorgegangen werden kann, und wünscht, daß in ähnlichen Fällen einer extraterritorialen Rechtsprechung eine internationale Lösung angestrebt wird;
52. fordert jedoch, daß die genauen Titel der Studien zusammen mit den Namen der jeweiligen Berater am Ende der nächsten Jahresberichte genannt werden, damit sich das Parlament eine bessere Vorstellung von diesen Studien und den darin gezogenen Schlußfolgerungen machen kann;
53. hebt die starken Verzerrungen hervor, denen das Wettbewerbssystem durch die instabilen gegenseitigen Währungsbeziehungen der Mitgliedstaaten und insbesondere durch die expliziten oder impliziten Abwertungen/Aufwertungen und durch die Vorteile/Nachteile, die sich dadurch bieten oder ergeben, unterliegt; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß weiterhin die Notwendigkeit besteht, das Europäische Währungssystem zu verbessern und auszubauen und zu einer europäischen Währung zu kommen sowie das System der Währungsausgleichsbeträge in der Landwirtschaft so bald wie möglich abzuschaffen;
54. stellt fest, daß der Siebzehnte Bericht über die Wettbewerbspolitik zwar früher als der Sechzehnte jedoch, lediglich in drei Sprachen und zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt, als es das Parlament gefordert hatte (bis Ende April), vorgelegt wurde; besteht erneut darauf, daß dieser Bericht im nächsten Jahr zu einem früheren Zeitpunkt vorgelegt wird; hält es für absolut unerläßlich, daß die Mittel und die Zahl der mit den Arbeiten der GD IV betrauten Beamten in Anbetracht der neuen und höchst wichtigen Aufgaben entsprechend erhöht werden;
55. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung und den Bericht seines Ausschusses dem Rat, der Kommission, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft, den Parlamenten der Mitgliedstaaten, den einzelstaatlichen Kartellbehörden und dem Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen zu übermitteln.